

infoBUS Nr. 1

Aktuelles für Private Fachleute

September 2005



Fallbeispiel Kelterei: Tipps für die Gesuchsprüfung

Im Kanton Zürich soll eine neue Weinkelterei erstellt werden. Die Bauherrschaft hat eine vom AWEL befugte Private Fachperson beauftragt, das Baugesuch vorzubereiten.

Für die Beurteilung, ob das Baugesuch realisierbar und der Betrieb im Einklang mit den Umweltvorschriften steht, muss zuerst geklärt werden welche Fachgebiete bei der Projektprüfung relevant sein können:

- Industrieabwasser
- Industrieabfall
- Liegenschaftsentwässerung
- Güterumschlag
- Löschwasserrückhalt

1. Industrieabwasser

Im Lebensmittelbereich entstehen die meisten Abwässer bei der Reinigung von Geräten, Anlagen und Räumen. Dabei wird meist sehr viel Wasser eingesetzt. Hohe Anforderungen an die Hygiene rufen nach sauren und alkalischen Reinigungsmitteln. Beim Ausspülen von Lagertanks oder Produktionsanlagen können relevante Mengen von Produkten mit dem Abwasser verschleppt werden und dieses stark

organisch belasten. Vorallem kleine Abwasserreinigungsanlagen leiden unter den damit einhergehenden Überlastungen oder pH-Verschiebungen.

Bei der Projektprüfung muss vor allem die Abwassermenge, die organische Fracht und der pH des Abwassers beurteilt werden. Es ist zu prüfen, ob wassersparende Reinigungsmethoden, CIP-Anlagen (Cleaning in Place), Kreislaufführung etc. zur Reduktion von Abwasser zum Einsatz kommen. Hygiene- und Reinigungskonzepte optimieren den Einsatz von Chemikalien. Möglicherweise muss das Abwasser neutralisiert werden. Siehe dazu auch Vollzugsordner betrieblicher Umweltschutz (VbU) Kap. 3.2.

2. Industrieabfall

Rückstände der gepressten Trauben (Trester) fallen in grösseren Mengen an und müssen

korrekt entsorgt werden. Hierzu stehen die Verwertung als Tierfutter oder das Entsorgen in einer Vergärungs- resp. Kompostieranlage im Vordergrund. Die landwirtschaftliche Verwertung ist nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Weitere Betriebsabfälle können sein: Altglas, Reste von Reinigungsmitteln oder abgearbeitete Säuren und Laugen aus CIP-Anlagen, Verpackungen u.v.m.

Die Private Fachperson stellt sicher, dass die verschiedenen Abfälle korrekt gesammelt, gelagert und entsorgt werden. Siehe dazu auch VbU Kap. 3.3.

3. Liegenschaftsentwässerung

Neubauten benötigen grundsätzlich ein Entwässerungssystem. Dieses muss den Anforderungen, welche sich (auch) aus dem Industrieabwasserbereich ergeben, Rechnung tragen (z.B. Korrosionsbeständigkeit). Dabei ist die Flächennutzung und Entwässerung so zu gestalten, dass keine Leckverluste von Traubensaft in ein Gewässer gelangen und zu einem Fischsterben führen können (Sauerstoffzehrung).

Bei der Liegenschaftsentwässerung gelten die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung und der daraus abgeleiteten Vollzugsgrundlagen: Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser trennen; verschmutztes Abwasser unter Einhaltung der Grenzwerte in die öffentliche ARA einleiten; unverschmutztes versickern oder in zweiter Priorität in ein Gewässer einleiten. (VbU Kap. 3.1 erscheint Ende September 05)

4. Güterumschlag

Wein oder Traubensaft ist keiner Wassergefährdungsklasse zugeteilt und gilt auch nicht als wassergefährdende Flüssigkeit im eigentlichen Sinn. Gelangen aber grössere Mengen in ein Gewässer oder in eine kleinere ARA, so führt dies zu einer reduzierten Sauerstoffkonzentration im Gewässer. Für Fische und andere aquatische Organismen kann dies tödlich enden. In der ARA wird die biologische

Stufe gehemmt und das Abwasser ungenügend gereinigt was zu einer Verschmutzung des Vorfluters führt. Die Thematik des Güterumschlages ist nur in denjenigen Fällen relevant, bei denen Traubensaft oder Wein auf entwässerten Flächen umgeschlagen wird. Der Umschlag von Trauben fällt nicht unter den Güterumschlag.

Wo Wein oder Traubensaft umgeschlagen wird, ist nicht die Wassergefährdungsklasse sondern die öffentliche ARA bzw. das Gewässer ausschlaggebend. Die Grösse und der Zustand der öffentlichen ARA müssen zwingend in die Überlegungen miteinbezogen werden. Bei grossen ARAs mit genügend Kapazität kann der Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation genügen. Grundsätzlich ist aber die Ausscheidung eines möglichst überdachten Umschlagsbereiches ohne Abfluss anzustreben. Werden Reinigungs- oder Abwasserchemikalien in grösseren Mengen umgeschlagen werden, ist die Absicherung des Güterumschlagplatzes sowieso notwendig. Siehe auch VbU Kap. 3.5.

5. Löschwasserrückhalt

Löschwasser-Rückhaltmassnahmen sind nur in denjenigen Fällen relevant, in denen bei einem Ereignis Löschwasser und Produkt (Wein) in die Kanalisation und damit in die ARA oder gar ein Gewässer gelangen kann. Wein hat keine Wassergefährdungsklasse.

Auch hier gilt es, die für ein Löschwasserrückhaltkonzept massgebenden Mengengrenzen für Reinigungs- oder Abwasserchemikalien zu beachten (VbU Kap. 3.4.).

Fazit

Betriebe aus der Lebensmittelbranche, beispielsweise eben eine Kellerei, erscheinen auf den ersten Blick in verschiedenen Fachbereichen als nicht relevant. Aber gerade in dieser Branche ist das Kriterium „Wassergefährdungsklasse“ nur zweitrangig. Es sind hier vor allem die Aspekte der Siedlungsentwässerung (Misch-/Trennsystem,

öffentliche ARA), die die Beurteilung und Planung prägen müssen.

Haben Sie Fragen zur Getränkeherstellung? Kontaktieren Sie uns unter der Nummer 043 259 32 54 (Heinz Koller) oder 043 259 32 57 (Jürg

Mühlemann). Fragen kostet nichts und erspart Ihnen und der Bauherrschaft vielleicht viel Zeit, Geld und Energie



Ohne Prüfbericht keine Bewilligung

Die Prüfberichte der Privaten Kontrolle sind eine Voraussetzung für die Bewilligungserteilung. Ausser bei Betrieben, die unter die Störfall-Verordnung fallen, die einer UVP bedürfen, einer Abfallanlage oder bei Bagatellen muss der Bauherr vor Eingabe seines Baugesuches die Private Kontrolle durchführen.

Die Baugesuchsunterlagen sind nur dann vollständig, wenn sie von den Prüfberichten der Privaten Kontrolle betrieblicher Umweltschutz begleitet sind. Gestützt auf diese Berichte kann die Bewilligungsbehörde (AWEL oder Gemeinde) die gewässerschutzrechtlichen Entscheide treffen

und allenfalls Auflagen machen. Bewilligungen mit der Auflage, die Private Kontrolle nachträglich oder gar nicht einzubeziehen, sind Tabu! Das AWEL hat die Gemeinden bereits darüber informiert. Im Oktober veranstaltet das AWEL eine weitere Schulungsveranstaltung.

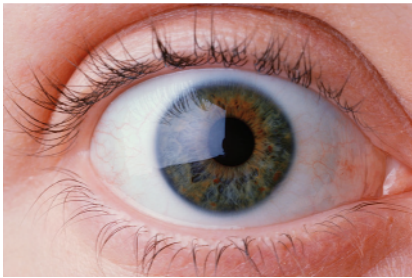


Neue Richtlinie für den Vollzugsordner

Der Vollzugsordner betrieblicher Umweltschutz (VbU) wurde an alle befugten Privaten Fachleute verteilt. Der Ordner wird ständig verbessert, erweitert und optimiert. Diesen Monat erscheint die neue Richtlinie zum Thema Regenwasserentsorgung.

Ende September wird die neue Richtlinie/Praxishilfe „Regenwasserentsorgung“ verschickt werden. Sie erläutert die gleichnamige VSA-Richtlinie vom November 2002 auf einfache

und praxisgerechte Weise und soll Planern und Privaten Fachleuten den richtigen Umgang mit Regenwasser erleichtern



Richtigstellung

Im Vollzugsordner „betrieblicher Umweltschutz“, Kapitel 3.7, Richtlinie Auto- und Transportgewerbe hat sich ein Fehler eingeschlichen! In der farbigen Tabelle unter Punkt 3.7.5.1 Entwässerung, Thema „Reinigungsarbeiten unter Dach“ sind teilweise Bild und Legende vertauscht. Wir entschuldigen uns für den Irrtum.

Richtig ist:

- Motoren- und Chassisreinigungen mit chemischen Reinigungsmitteln sowie die Werkstattreinigung sind nur bei der Abwasserentsorgung über eine Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) möglich.
- Nur Motoren- und Chassisreinigungen mit Hochdruck und ohne jegliche Reinigungsmittel (weder Shampoo noch Handseife) sind bei der Abwasserentsorgung über einen Koaleszenzabscheider (KA) möglich.



Neue Kurse

Am 26. Oktober 2005 findet am Nachmittag in Zürich der nächste Einführungskurs zur Privaten Kontrolle statt. Nähere Angaben dazu finden Sie auch unter www.bus.zh.ch.

Termin für den VSA/AWEL-Kurs „Liegenschaftsentwässerung in Industrie und Gewerbe“ in Zürich: 28. und 29. November 2005. Der Kurs wird nächstens offiziell durch den VSA ausgeschrieben.

Anmeldungen bitte nur an den VSA und nicht an das AWEL.

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe
Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge (BUS)

Inhaltliche Verantwortung: Heinz Benz

8. September 2005